

## Vorlage an den Kreistag

**Betr.: Änderung der  
Richtlinie des Wartburgkreises  
für die Förderung von  
Kunst und Kultur**

Eingang: 28.01.2011
KT 171 - 16/11
TOP-Nr.: 11
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Vorschlag zur Änderung der „Richtlinie des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Beratung und Empfehlung in den Ausschuss für Schule und Kultur.

### II. Begründung:

Der Ausschuss für Schule und Kultur hat dem Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2010 zur beantragten „Schaffung einer Haushaltsstelle zur institutionellen Kulturförderung“ die Empfehlung ausgesprochen, die bestehende „Richtlinie des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur“ so zu ändern, dass künftig anstelle der bisherigen Förderung vieler kleiner Projekte nur noch solche Projekte zeitlich befristet gefördert werden sollen, die im besonderen Maße kulturelle und touristische Bedeutung für den Wartburgkreis haben und überregionale Wirkung erwarten lassen.

Im Rahmen dieser Richtlinie soll zudem die Förderung von Vereinen ermöglicht werden, soweit deren Tätigkeit auf eine kontinuierliche und besonders aktive Kunst- und Kulturförderung ausgerichtet ist.

(Die Empfehlung des Ausschusses für Schule und Kultur beinhaltet zudem, ab dem Jahr 2012 eine Sammelhaushaltsstelle zur Kulturförderung von Projekten und Vereinen zu schaffen und über die Mittelverwendung für Projekte und Vereine den Ausschuss abschließend beraten und empfehlen zu lassen.)

Der Entwurf der überarbeiteten Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, diesen zunächst zur Beratung und Empfehlung in den Ausschuss für Schule und Kultur zu verweisen und eine Beschlussfassung des Kreistages für die Sitzung im Monat April 2011 vorzusehen.



Krebs  
Landrat



Döring  
Kreisbeigeordnete

Anlage

**Änderungsvorschlag bzw. Neufassung der  
Richtlinie  
des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur**

---

**1. Zweck der Förderung**

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kulturelle und künstlerische Projekte, die für den Wartburgkreis besondere kulturelle und touristische Bedeutung haben und kulturell tätige gemeinnützige Vereine, deren kontinuierliche Tätigkeit wesentlich zur Entwicklung und Gestaltung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1** Die Projektförderung dient der gezielten und zeitlich befristeten Unterstützung zur Realisierung von Projekten, die von Vereinen getragen werden, in ihrer Bedeutung über die Grenzen der Sitzgemeinde hinausgehen und an denen ein besonderes Interesse des Landkreises besteht. In folgenden Bereichen können Projekte gefördert werden:  
**Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst.**

**2.2** Die Förderung kulturell tätiger Vereine dient der Unterstützung bei der kontinuierlichen Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.

**Voraussetzung für die Projektförderung und für die Vereinsförderung des Landkreises ist eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde an der Förderung.**

**3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind **gemeinnützige Vereine mit Sitz im Wartburgkreis.**

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form einer pauschalen Förderung bewilligt.**

**5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

**5.1** Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dem Antrag auf Projektförderung ist ein detaillierter Projekt-, Zeit- und Finanzierungsplan.

dem Antrag auf Vereinsförderung ist ein detaillierter Jahresveranstaltungsplan sowie der Wirtschaftsplan des Vereins vorzulegen.

Der Antrag ist an das Landratsamt Wartburgkreis,  
Amt für Schule und Kultur, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen zu richten.

**Der Antrag soll bis spätestens 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.**

- 5.2 Die Maßnahme darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 5.3 Das Landratsamt entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 5.4 Zuwendungsempfänger haben unverzüglich Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, dem Landratsamt mitzuteilen.
- 5.5 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, sowie in dieser Richtlinie nicht Abweichendes geregelt ist.
- 5.6 Die Anträge sind dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Empfehlung vorzulegen.

## **6. Nachweis und Prüfung der Verwendung**

- 6.1 Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme, innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, durch einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen, die nach Prüfung an den Empfänger zurückgehen, nachzuweisen.
- 6.2 Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die Zuschusszahlung eingestellt oder es werden die geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Kreistages in Kraft

Bad Salzungen, .....2011

.....  
Landrat